

Maßnahmen gegen das Wegrollen von Fahrzeugen

Stand: 31.05.2019

Ausgangslage

Unfälle durch wegrollende Fahrzeuge treten nicht sehr häufig auf, sind aber auf Grund ihrer Schwere im besonderen Fokus der Prävention.

Ca. 40 % der gemeldeten Arbeitsunfälle durch wegrollende Fahrzeuge enden tödlich.

In der Vergangenheit haben die Unfallversicherungsträger bereits verschiedene Präventionsmedien zu diesem Thema erarbeitet, so z. B. Informationen wie die Unterweisungskarte „Fahrzeug sicher abstellen“. Auch die Einrichtungen zur Warnung bei nicht eingelegten Feststellbremsen, die die Fahrzeughersteller auf Betreiben des Sachgebietes Fahrzeuge in Kraftfahrzeugen vorgesehen haben, haben nicht zu einer völligen Vermeidung solcher Unfälle geführt.

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Ausgangslage | 1 |
| 1 Beschluss des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V. | 1 |
| 2 Position des Sachgebietes Fahrzeuge | 1 |

1 Beschluss des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V.

Der „Fachbereich Verkehr und Landschaft“ mit seinem Sachgebiet „Fahrzeuge“ begrüßt daher den Beschluss¹ des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) vom 08. November 2017 zu Maßnahmen gegen das Wegrollen von Fahrzeugen.

¹ <https://www.dvr.de/dvr/beschluesse/2017-massnahmen-gegen-das-wegrollen-von-fahrzeugen.html>

2 Position des Fachbereiches „Verkehr und Landschaft“

Der Fachbereich Verkehr und Landschaft fasst den folgenden Beschluss in Anlehnung an den Beschluss des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V.:

- Fahrzeughersteller sollen die Entwicklung und den serienmäßigen Einbau von sich selbsttätig aktivierenden Feststellbremsen beim Abstellen für alle Neufahrzeuge forcieren.
- Herstellerübergreifend sollen vereinheitlichte Funktionalitäten angestrebt werden, die der vorgesehenen Verwendung entsprechen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Feststellbremse bei einem Kraftfahrzeug aktiviert ist oder automatisch aktiviert wird, wenn der Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin keine Bedienung mehr ausübt und den Fahrersitz verlässt. Eine reine Warnfunktion reicht in diesem Falle nicht aus.
- Die Feststellbremse eines Kraftfahrzeuges darf nur gelöst werden können, wenn der Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin sich in Bedienbereitschaft befindet oder mit entsprechenden Handlungen seinen / ihren Fahrwunsch signalisiert.
- Sonderfunktionen, wie zum Beispiel für das Abschleppen oder den Betrieb in Waschstraßen, müssen möglich sein.
- Auf die besondere Gefahrensituation durch wegrollende Fahrzeuge sowie auf die erforderlichen Maßnahmen soll bei der Schulung sowie Aus- und Fortbildung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen intensiv hingewiesen werden.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Fahrzeuge“
im Fachbereich „Verkehr und Landschaft“
der DGUV > www.dguv.de Webcode: d40155